

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 30. Juny.

(Samstag.)

1810.

No. 78.

Nach der allerhöchsten wegen der Kolonats-Verhältnisse erlassenen Verordnung vom 6ten Novem-
ber 1809 wird der Fall häufiger eintreten, daß die bisherigen den Kirchen, Kapellen, Schulen und
geistlichen Beneficien zugehörigen Renten in dem gesetzlich bestimmten Geld-Capital abgelegt werden.
Zur Vermeidung aller Unterschleife und zur Sicherstellung der Stiftungen wird hiermit in Befolg als
erhöchster Bestimmung verordnet:

1.) die an Kirchliche und Schul-Stiftungen zu verfügende Ablage eines jeden Geld-Capitals,
es sey solches durch vorherige Geldanleihe oder durch Verwandlung vorheriger Renten entstanden, soll
in der Zukunft stets

- a.) in so weit das Capital zum Vermögen der Pfarrkirche, der Schule, der Pfarrey, der Küsters
oder Organisten-Stelle gehört, in Beyseyn des Pfarrkirchen-Vorstandes und der Großherzogl.
Orts-Schultheißen,
- b.) in soweit solches zum Vermögen anderer geistlichen Beneficien in der Pfarrey gehört, in Beyseyn
desselben Pfarrkirchen-Vorstandes, der Orts-Schultheißen und des betreffenden Beneficiaten,
- c.) in soweit solches zum Kapellen-Vermögen gehört, in Beyseyn des Kapellen-Vorstandes und des
Orts-Schultheißen nur gültig geschehen können.

Der Schuldner ist nur dann gegen fernern Anspruch gesichert, wenn die Zahlungs-Beschei-
nigung von dem gesammten genannten Personal unterzeichnet ist. — In Städten und Frei-
heiten vertritt der Magistrat oder dessen Bevollmächtigter die Stelle des Großherzoglichen
Schultheißen.

- d.) die genannten Personen, die die Zahlungs-Bescheinigung unterzeichnet haben, haben bei eigen-
ner Verantwortlichkeit für die baldige, gehörig sichere, rentbare Wieder-Anlage des ganzen
Capitals zu sorgen, und darüber, wie es geschehen, jedesmal an Großherzogl. Kirchen- und
Schulrath den Bericht zu erstatten, welcher allenfalls über vorkommende Anstände und Zwei-
fel die nöthigen Weisungen ertheilen wird. Arnberg am 2ten Juni 1810.

Großherzogl. Hessische fürs Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.
v. Weichs. Fr. Arndts.

vt. Bristen.

Da es zur Sprache gekommen ist, ob die Jüdische Eheweiber die zu Sicherheit der Gläubiger
dienende Erklärung — daß sie keinen gemeinschaftlichen Handel mit ihren Ehemännern treiben, und
sich ihre weibliche Rechtswohlthaten vorbehalten wollten — in den neuen Souverainetäts-Ländern bei
dem Großherzogl. Hoheits- oder Justizamt abzulegen hätten, und von welcher Stelle die Bekanntma-
chung erfolgen müsse; So wird sämmtlichen Hoheits- und Justiz-Beamten der neuen Souverainetäts-
Länder des Fürstenthums Starckenburg zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht,
daß diese Handlung als ein Actus Jurisdictionis voluntariae zur Competenz des Justiz-Amtes
gehöre. Darmstadt den 25ten Juni 1810.

Aus Höchstem Auftrage.

Großherzogl. Hessische Organisation der neuen Souverainetäts-Länder Fürstenthums Starckenburg.
Fehr. v. Lehmann. Siebert. Weyland.

vt. Streckler.

